

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/12
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/12)

20. Dezember 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Verständnis des Textes für die Inbezugnahme verbindlicher Normen

Antrag des Europäischen Komitees für Normung (CEN)

Einleitung

1. Bei ihrer Tagung im März 2007 hat die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung den Text für eine Inbezugnahme von Tanknormen in Absatz 6.8.2.6.1 in Zusammenhang mit der Absicht, ihre Anwendung basierend auf Dokument OTIF/RID/RC/2007/20 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/20 verbindlich vorzuschreiben, diskutiert. Im informellen Dokument INF.49 wurde ein neuer Wortlaut vorgeschlagen und angenommen (OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106, Absatz 7).

2. Der Vorschlag im informellen Dokument INF.49 lautete:

In Unterabschnitt 6.8.2.6 den Satz

"Die Vorschriften des Kapitels 6.8 gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt:"

ersetzen durch:

"Um den Vorschriften des Kapitels 6.8 zu entsprechen, müssen folgende Normen angewendet werden:"

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Später wurde der Text in Absatz 6.8.2.6.1 des RID/ADR wie folgt geändert; diese Änderung wurde gleichermaßen in Absatz 6.8.2.6.2 und den Unterabschnitten 6.2.4.1 und 6.2.4.2 vorgenommen:

"Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (4) der Tabelle angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall maßgebend."

Diskussion

4. Bei der Bewertung von Normenentwürfen, die für eine Inbezugnahme in diesen Unterabschnitten und Absätzen in Frage kommen, hat der CEN-Berater deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Bestimmungen des RID/ADR/ADN zu prüfen. Wiederholt war die Frage aufgetaucht, ob nicht nur die Vereinbarkeit der Norm, sondern auch deren Vollständigkeit hinsichtlich aller Bestimmungen der in Spalte (3) der Tabellen in Bezug genommenen Unterabschnitte und Absätze vorgeschrieben werden sollte.
5. Der CEN-Berater vertrat die Ansicht, dass – basierend auf dem vorherigen Text – *"Die Vorschriften des Kapitels 6.8 (jetzt präzisiert: in Spalte (3)) gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt"* – die Normen alle Vorschriften dieser Unterabschnitte und Absätze abdecken müssen.

(Der Begriff "abdecken" bedeutet nicht, dass der Text kopiert werden muss, wenn die Norm darüber keine Aussage trifft. Jedoch sollten die Vorschriften zu Informationszwecken zumindest in einer Bemerkung erwähnt werden.)

6. Diesem Argument wurde entgegengehalten, dass die Vorschriften des RID/ADR ohnehin beachtet werden müssten, so dass die Normen nicht zwangsläufig vollständig sein müssten. Dieses Argument schien durch den zusätzlichen Satz *"Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall maßgebend."* hinreichend berücksichtigt zu sein.
7. Fraglich bleibt jedoch, ob die Normen **zusätzlich** zu den Unterabschnitten und Absätzen in Spalte (3) anzuwenden sind.
8. Bislang wurde noch kein verbesserter Wortlaut vorgeschlagen. Dies sollte erfolgen, sobald Klarheit herrscht. Klar ist, dass der verbindliche Charakter der Normen deutlich hervorgehen muss und dass die Norm keinem Teil der in Bezug genommenen Unterabschnitte und Absätze widersprechen darf. Zudem dürfen die Normen auch nicht restriktiver sein als das RID/ADR und keine in diesen Regelwerken nicht enthaltenen Vorschriften beinhalten.

Zu treffende Entscheidung

9. Es wird vorgeschlagen, den Text des Verweises in den Kapiteln 6.2 und 6.8 wie oben beschrieben auszulegen. Zwei unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten sind denkbar und können wie folgt formuliert werden:
 - a) Müssen die Normen mit den in Spalte (3) in Bezug genommenen Vorschriften vereinbar **und vollständig** sein oder
 - b) soll die Norm lediglich erklären, **wie** die Vorschrift einzuhalten und anzuwenden ist, und muss sie also **zusätzlich** zu den in Spalte (3) in Bezug genommenen Vorschriften angewendet werden?
